

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Mitteilungsvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2023/544

Datum: 09.11.2023
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	12.12.2023					

Betreff

Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA - Dachreparatur Turnhalle Flessau

Information:

Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Dachreparatur (Hauptdach) der Turnhalle Flessau.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die dringende Notwendigkeit der Eilentscheidung begründet sich mit den am 12. Oktober 2023 bei einer Begehung des Vor- und Hauptdaches der Turnhalle an der GS Flessau beim Hauptdach festgestellten Undichtigkeiten. Der vorgefundene Zustand erforderte den umgehenden Einsatz eines Dachdeckers, um weiteren Schaden vom Gebäude abzuwenden. Die Dämmung unter der oberen Abdichtung hatte sich mit Wasser vollgesogen, der Dachaufbau „schwamm“. Es befanden sich ca. 10-12cm Wasser flächig unter der Dachhaut. Die vorhandene Dämmung aus Styropor (ca. 16cm) war durch den Wassereintritt unbrauchbar. Ein Wassereintritt in das Gebäude war noch nicht fest zu stellen. Der Schaden wurde der Versicherung gemeldet, die einen Gutachter mit der Schadensermittlung beauftragt hat.

Das Vor- und Hauptdach, deren Abdichtung nach Aussage des beauftragten Dachdeckerunternehmens Anfang der 1990er Jahre durchgeführt wurde, waren nicht Bestandteil der umfangreichen Sanierungen im Zuge des Umbaus und der Erweiterung der GS Flessau in den Jahren 2017 bis 2020. Es gab zu dieser und in der folgenden Zeit keinerlei Anhaltspunkte, dass größere Sanierungsarbeiten am Hauptdach notwendig sind. Am Vordach festgestellte Undichtigkeiten wurden während der Umbaumaßnahmen behoben. Im Haushaltsplan 2024 wurden die finanziellen Mittel zur grundhaften Sanierung des Vordachs mit aufgenommen.

Wegen der Überschreitung der Genehmigungswertgrenze des Bürgermeister gemäß Hauptsatzung, wäre in diesem Fall regulär eine Beschlussfassung per Drucksache über den entstehenden außerplanmäßigen Gesamtauszahlungsbedarf durch den Stadtrat notwendig gewesen. Diese war nicht rechtzeitig einzuholen, da die Auftragsauslösung an die Fachfirma umgehend erfolgen musste.

Daher wurde eine Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA erforderlich. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Ausschüsse und den Stadtrat darüber zu informieren. Dies erfolgte unter Informationen des Bürgermeisters in den Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 27.11.2023, des Ausschusses für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten am 28.11.2023 und des Hauptausschusses am 05.12.2023.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von ca. 91.600,00 EUR erfolgt aus Mehreinzahlungen des Produktsachkontos 61101001.23110000/68110000.

inanzielle Auswirkung:

Außerplanmäßige Auszahlung auf dem Produktsachkonto 21101002.09610000/78510000, gedeckt durch Mehreinzahlungen des Produktsachkontos 61101001.23110000/68110000.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer